

Die mobile Unterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende am Standort Karower Chaussee in Pankow

–

Häufig gestellte Fragen

Stand: 13. Januar 2015

erstellt für das Bezirksamt Pankow von Berlin

■ Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – »Walter May«
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz
Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie
unterliegt nach dem Berliner Stiftungsgesetz der
Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

■ Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Dr. Birgit Hoppe, Vorstandsvorsitzende/
Direktorin
E-Mail: info@stiftung-spi.de

■ Copyrights

Alle Urheberrechte liegen bei der Stiftung SPI und
dem Bezirksamt Pankow von Berlin, sofern nichts
anderes angegeben ist.
Vervielfältigungen sind nur mit Angabe der Quelle
und vorheriger Information und Freigabe durch die
Redaktion gestattet.

■ Redaktion

Stiftung SPI
Mobiles Beratungsteam »Ostkreuz« für Demokratie-
entwicklung, Menschenrechte und Integration
Samariterstraße 19-20
10247 Berlin

Telefon: 030-41725628
E-Mail: ostkreuz@stiftung-spi.de
Internet: www.mbt-ostkreuz.de

und

Bezirksamt Pankow von Berlin
Bezirksstadträtin für Soziales, Gesundheit, Schule und
Sport
Lioba Zürn-Kasztantowicz
Fröbelstr. 17
10405 Berlin

Telefon: 030-902955300
E-Mail: lioba.zuern-kasztantowicz@ba-pankow.berlin.de

Gefördert durch



Gefördert im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie leben!

Sowie gefördert durch



Im Rahmen von



Inhaltsverzeichnis

I. Hintergrundinformationen zur Situation und zum Verfahren im Land Berlin	4
1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin?.....	4
2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?.....	5
3. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht?.....	6
4. Wie gestaltet sich der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft?	6
5. Wie werden die Standorte für Unterkünfte ausgewählt?	7
6. Wie lange bleibt ein Flüchtling in einer Einrichtung?	7
7. Haben die Kinder in den Heimen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz?.....	7
8. Besteht Schulpflicht für die Kinder in den Unterkünften?	7
II. Informationen zur Situation im Bezirk Pankow.....	8
9. Wie viele Flüchtlingsunterkünfte gibt es in Pankow?.....	8
10. Sind Standortentscheidungen noch verhandelbar bzw. welche sonstigen Mitbestimmungsmöglichkeiten gibt es?	8
11. Wer trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Unterkünfte?	8
12. Wie erfolgt die medizinische Versorgung?	9
13. Wie gestaltet sich die Informationspolitik des Bezirksamtes?	9
III. Informationen zur mobilen Unterkunft in der Karower Chaussee.....	9
14. Warum wurde der Standort an der Karower Chaussee ausgewählt?.....	9
15. Warum wurden Wohncontainer als Unterbringungsform gewählt?.....	9
16. Warum wurden keine der in Buch leerstehenden Immobilien als Unterkunft gewählt?	9
17. Handelt es sich bei dem Standort um ein Trinkwassereinzugsgebiet?	10
18. Stimmt es, dass es wegen der Flüchtlinge einen Aufnahmestopp in den Karower und Bucher Kitas gibt?	10
19. Wirkt sich die Unterkunft ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien bzw. auf den Wissenschaftsstandort Campus Berlin-Buch aus?.....	10
20. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohner_innen und Heimbewohner_innen gewährleistet?.....	10
21. Ist durch die Unterkunft mit einem höheren Aufkommen an Müll, Lärmbelästigungen oder einer höheren Kriminalitätsrate zu rechnen?.....	10
22. Wen kann ich bei Störungen im Umfeld der Unterkunft benachrichtigen?	11
23. Wie kann man Einblick in die Heimsituation bekommen?.....	11
IV. Ansprechpartner_innen & Sprechstunden.....	12

V. Allgemeine Hintergrundinformationen.....	13
24. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?	13
25. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?	13
26. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?	13
27. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?	14
28. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland?	14
V. Glossar häufig verwendeter Begriffe	15

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

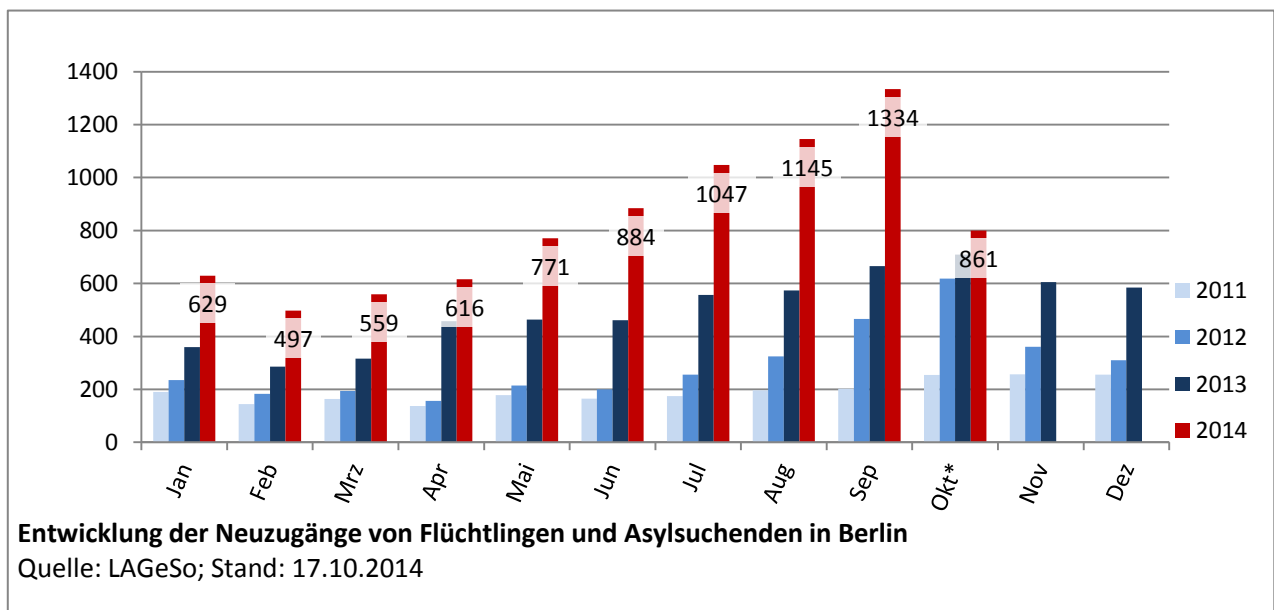
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

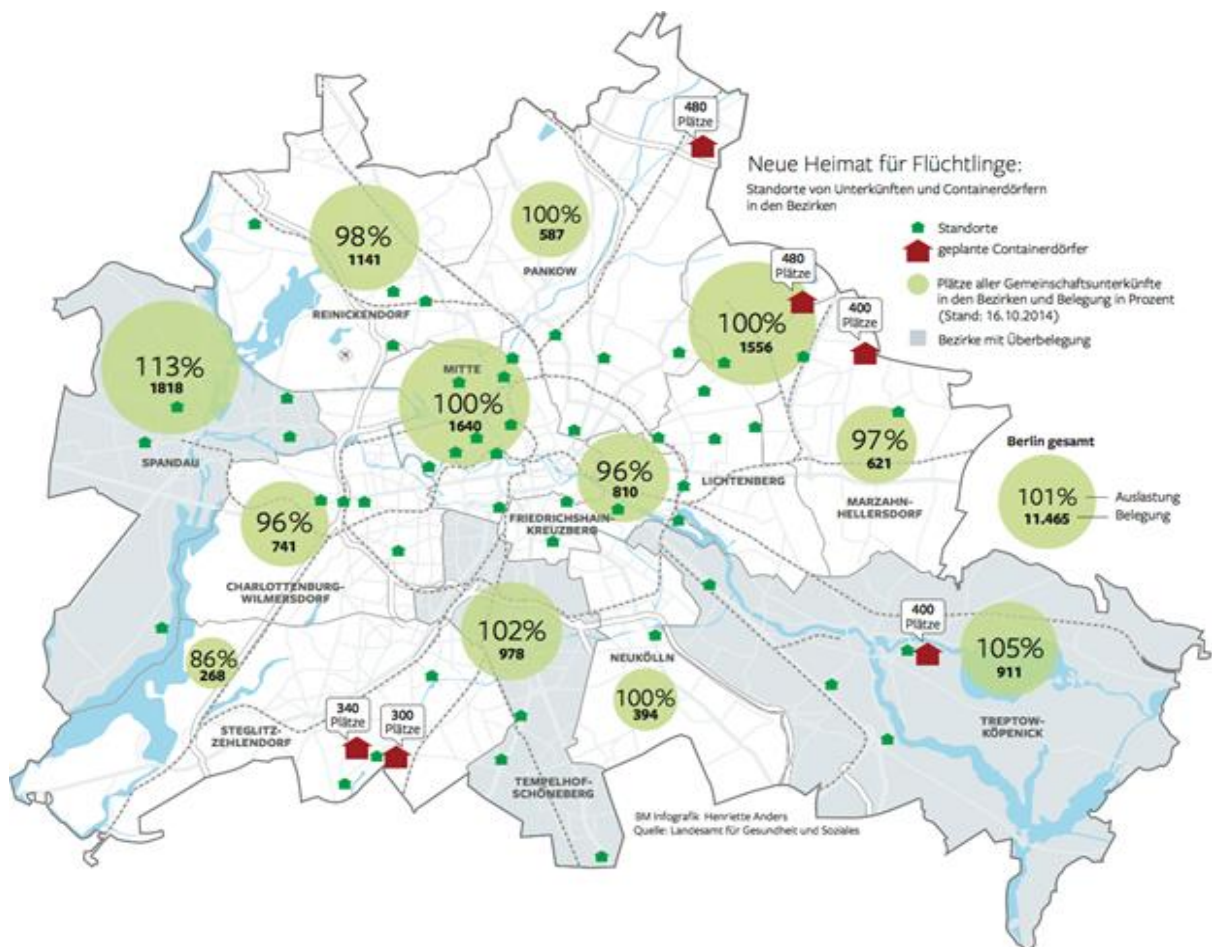
I. Hintergrundinformationen zur Situation und zum Verfahren im Land Berlin

1. Wie viele Asylsuchende kommen nach Berlin?

- Das Land Berlin muss 5,07 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland aufnehmen und unterbringen. Dieser Anteil wird nach dem sog. *→Königsteiner Schlüssel* berechnet.
- Über Berlin kommen ca. 25 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland an. Bis zu deren Verteilung in andere Bundesländer müssen sie auch vorübergehend untergebracht werden, um Obdachlosigkeit zu verhindern.
- Nach den Zahlen des *→LAGeSo* waren mit Stichtag 14.10.2014 in den 48 vertraglich gebundenen Unterkünften insgesamt 11.441 Asylsuchende untergebracht. Darüber hinaus leben 8.500 Personen in Wohnungen und 541 Personen in Hostels bzw. Pensionen. Insgesamt zählt Berlin momentan 19.500 Asylsuchende und Flüchtlinge.
- Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat sich im April 2013 mit den Berliner Bezirken darauf geeinigt, künftig eine gleichmäßigere Verteilung auf die gesamte Stadt zu realisieren.



- Die aktuelle und geplante Verteilung auf die jeweiligen Bezirke sieht per 17.10.2014 wie folgt aus:



2. Aus welchen Regionen stammen die Menschen?

- In den letzten Jahren sind hauptsächlich Menschen aus Krisen- und Bürgerkriegsregionen nach Deutschland geflüchtet. In den Monaten Januar bis September 2014 waren bundesweit →Syrien sowie die Staaten auf dem westlichen Balkan (Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina) die beiden zuzugsstärksten Herkunftsregionen, gefolgt von Eritrea. Im September 2014 kamen 20 bis 25 Prozent aller Flüchtlinge aus Syrien und der Arabischen Republik. (Quelle: →BAMF)
- Auch die Asylsuchenden in Berlin kommen derzeit hauptsächlich aus →Syrien, Ägypten, Eritrea, Vietnam, Afghanistan, Pakistan, Irak, Iran, Libanon, Vietnam, verschiedenen GUS- und Westbalkanstaaten (Turkmenistan, Bosnien, Serbien). Aktuell sind Frauen, Männer und Kinder im Alter zwischen 0 und 72 Jahren aus 19 verschiedenen Ländern in den Heimen im Bezirk untergebracht. Es sind alle sozialen Schichten und Bildungsstände vertreten.
- Flüchtlinge treffen sowohl im Familienverband als auch einzeln in Deutschland ein. Darunter sind z.B. Lehrer_innen, Handwerker_innen, Automechaniker_innen, Tischler, Ar-

chäolog_innen oder Ärzt_innen. Meist handelt es sich um junge Menschen; der Anteil von Senior_innen ist gering.

3. Warum werden die Asylsuchenden nicht in Wohnungen untergebracht?

- Von den mehr als 14.000 Flüchtlingen und Asylsuchenden in Berlin lebt über die Hälfte (8.500) in Wohnungen. Nach wie vor wird die langjährige Berliner Strategie der Versorgung der Flüchtlinge mit einer eigenen Wohnung verfolgt.
- Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen ist jedoch abhängig von der Lage des Berliner Wohnungsmarktes. Die Flüchtlinge befinden sich bei ihrer Wohnungssuche und daher in Konkurrenz mit anderen Wohnungssuchenden. Es gibt zwar eine Vereinbarung zwischen dem Senat und den Wohnungsunternehmen, dass Wohnungen auch an Flüchtlinge vermittelt werden sollen. Die Nachfrage übersteigt aber erheblich die vorhandenen Kapazitäten.

4. Wie gestaltet sich der Alltag in einer Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft?

- Die Neankömmlinge suchen Frieden und Schutz. In den ersten Monaten sind viele zunächst damit beschäftigt, sich zurechtzufinden. Nicht wenige wurden während des Krieges und der Flucht traumatisiert und kümmern sich bspw. um Therapieangebote bei Kliniken und Ärzten, um ihre Gesundheit wiederzuerlangen. Das Asylverfahren sieht außerdem zahlreiche Termine vor, bei denen Asylbewerber_innen in Ämtern und Behörden vorsprechen müssen.
- Bei der Belegung der Unterkünfte wird – soweit dies möglich ist – auf die Herkunftsgruppen und die Familiensituation der Menschen Rücksicht genommen. Die Belegung erfolgt durch die Berliner Unterbringungsstelle des →LAGeSo. Familien sind in einzelnen Zimmern zusammen untergebracht. Besonders schutzbedürftigen Personen wird nach Möglichkeit ein Einzelzimmer gegeben.
- Jede →Not- bzw. Gemeinschaftsunterkunft erhält von der Betreibergesellschaft eine Heimordnung, die von der jeweiligen Heimleitung durchgesetzt wird. Das Personal in den Einrichtungen strukturiert die alltäglichen Abläufe. Ein allgemein verbindlicher Personalschlüssel für die Unterkünfte existiert nicht. Der Umfang des Personals wird in der Regel an die örtlichen und baulichen Anforderungen der Unterkunft angepasst und vertraglich festgelegt. Je nach Einrichtung wird neben der Leitung der Unterkunft eine bestimmte Anzahl an Sozialarbeiter_innen, Sozialbetreuer_innen, Kinderbetreuer_innen, Verwaltungskräften und Wachschutz angestellt.¹
- In den Gemeinschaftsunterkünften steht Personal für die soziale Beratung und Betreuung der Bewohner_innen sowie für die Kinderbetreuung zur Verfügung. Die personelle Ausstattung in den Unterbringungseinrichtungen wird nach einem Standardschlüssel im Rahmen der Vertragsbindung des Betreibers durch das →LAGeSo festgelegt. Das Personal ist in der Regel mehrsprachig.

¹ Vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126.

5. Wie werden die Standorte für Unterkünfte ausgewählt?

- Um auf die steigenden Flüchtlingszahlen zu reagieren, rief Sozialsenator Mario Czaja eine →*Task Force* ins Leben, die sämtliche Immobilien und Grundstücke im Vermögen des Landes Berlin dahingehend prüft, ob sie für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern geeignet wären.
- Besonderen Wert wird darauf gelegt, dass die Zahl der aufzunehmenden Flüchtlinge in den Berliner Bezirken einigermaßen ausgewogen verteilt wird.

6. Wie lange bleibt ein Flüchtling in einer Einrichtung?

- Das hängt vom Einzelfall ab und richtet sich danach, ob dem Antrag auf Asyl stattgegeben werden kann. Das →*LAGeSo* ist verantwortlich für die Unterbringung während des Prüfverfahrens eines Asylantrags. Die Anträge werden auf Bundesebene geprüft – nicht vom Land Berlin und auch nicht vom Bezirk.
- Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt erfahrungsgemäß bei ungefähr sechs Monaten. Der Sozialdienst des Betreibers ist darüber hinaus damit beauftragt, anerkannte Flüchtlinge in Mietwohnungen im gesamten Stadtgebiet zu vermitteln. Allerdings verbleiben auch anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte solange in den →*Gemeinschaftsunterkünften*, bis sie eine Wohnung beziehen können.

7. Haben die Kinder in den Heimen einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz?

- Sobald ein Kind in Deutschland drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (§ 24 Sozialgesetzbuch – SGB VIII).
- Auch Kinder, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, haben gemäß § 6 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, ohne dass dadurch andere Kinder benachteiligt werden.
- Die Anträge auf einen Kitagutschein als Voraussetzung für die Versorgung mit einem Kitaplatz können bei dem zuständigen Jugendamt gestellt werden.

8. Besteht Schulpflicht für die Kinder in den Unterkünften?

- Gemäß →*Schulgesetz* und →*UN-Kinderrechtskonvention* unterliegen Kinder und Jugendliche, die sich im Asylverfahren befinden oder deren Aufenthalt in Berlin geduldet ist, der allgemeinen Schulpflicht. Kinder ohne Aufenthaltstitel unterliegen nicht der allgemeinen Schulpflicht, jedoch besitzen sie ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Sie haben also das Recht auf den Schulbesuch einer öffentlichen Schule.
- Vor der Beschulung werden – wie bei allen anderen Schulkindern auch – ärztliche Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt.
- Für die schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen werden in Berlin „Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse“ (sog. →*Willkommensklassen*) eingerichtet. Diese werden parallel zu den Regelklassen geführt.
- Die Beschulung neu zugezogener Schüler_innen ohne Deutschkenntnisse geht nicht zu Lasten der übrigen Schüler_innen der jeweiligen Schule, da die →*Willkommensklassen*

gesondert mit Lehrkräften versorgt und nicht aus Strukturmitteln der Sprachförderung finanziert werden.

- Für Regelklassen, in die Schüler_innen aus Willkommensklassen integriert werden, wird der Lehrkräftebedarf entsprechend der sog. „Zumessungsrichtlinien“ ermittelt. Dabei sollen die vorhandenen Ressourcen und der besondere Förderbedarf der Neuzugänge berücksichtigt werden.

II. Informationen zur Situation im Bezirk Pankow

9. Wie viele Flüchtlingsunterkünfte gibt es in Pankow?

- In Pankow sind momentan 1.000 Flüchtlinge untergebracht. Nach Eröffnung aller derzeit geplanten Unterkünfte werden es voraussichtlich 1.900 Flüchtlinge sein. Gemessen an der Bevölkerungsgröße nimmt Pankow damit im Vergleich zu anderen Bezirken eine geringere Zahl von Flüchtlingen auf.
- Folgende Flüchtlingsunterkünfte gibt es derzeit in Pankow:
 - Straßburger Straße im Prenzlauer Berg
 - Mühlenstraße in Pankow
 - Falkenberger Straße in Weißensee
 - Bühringstraße in Weißensee
- Folgende Flüchtlingsunterkünfte sind derzeit geplant:
 - Rennbahnstraße in Weißensee
 - Karower Chaussee in Buch
 - Storkower Straße in Prenzlauer Berg

10. Sind Standortentscheidungen noch verhandelbar bzw. welche sonstigen Mitbestimmungsmöglichkeiten gibt es?

- Die Entscheidungen für die Unterkünfte und den Standort sind das Resultat sorgfältiger Prüfungen des →LAGeSo und stehen unveränderlich fest. Sie sind eine Pflichtaufgabe des Landes Berlin in der praktischen Verwirklichung des Artikels 16a unseres →Grundgesetzes und völkerrechtlicher Verpflichtungen wie der →GFK. Anwohner_innen können über die Eröffnung einer Unterkunft also nicht mitbestimmen.

11. Wer trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Unterkünfte?

- Die Unterbringung von Asylsuchenden ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Landes Berlin, so dass sämtliche damit verbundenen Kosten von dieser Ebene getragen werden. Sie beeinflussen keine Leistungen für Bürger_innen, die aus den Bezirkshaushalten finanziert werden.

12. Wie erfolgt die medizinische Versorgung?

- Die medizinische Versorgung erfolgt über niedergelassene Ärzt_innen, Ärztezentren usw. Im Rahmen ihrer Betreuung werden die Flüchtlinge über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes aufgeklärt.

13. Wie gestaltet sich die Informationspolitik des Bezirksamtes?

- Das Bezirksamt Pankow bemüht sich, die Menschen vor Ort umfassend zu informieren und mit einzubeziehen. Sobald es über Informationen verfügt, werden diese über offene Briefe oder Handzettel an die Anwohner_innen weitergegeben. Für die Beantwortung Ihrer Fragen steht Ihnen folgende Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Lioba Zürn-Kasztantowicz Bezirksstadträtin für Soziales, Gesundheit, Schule und Sport Fröbelstr. 17 10405 Berlin Telefon: 90295-5300 E-Mail: lioba.zuern-kasztantowicz@ba-pankow.berlin.de
--

III. Informationen zur mobilen Unterkunft in der Karower Chaussee

14. Warum wurde der Standort an der Karower Chaussee ausgewählt?

- Eine verkehrsgünstige Anbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Vereine, Schulen und Kitas in Reichweite und die Lage innerhalb von Wohngebieten waren Kriterien, die für das Grundstück an der Karower Chaussee sprachen. Der Liegenschaftsfonds Berlin hat dem Landesamt für Gesundheit und Soziales das Grundstück zur Verfügung gestellt, d.h. die Steuerzahler werden durch Kauf oder Miete nicht zusätzlich belastet.

15. Warum wurden Wohncontainer als Unterbringungsform gewählt?

- Die Unterbringung der Flüchtlinge in den mobilen Unterkünften wird als nicht optimal angesehen. Eine dezentrale Unterbringung der Menschen wäre sicherlich besser. Bereits heute leben in Berlin ca. 8.500 Flüchtlinge in Wohnungen. Der angespannte Wohnungsmarkt sowie der starke Anstieg der Flüchtlingszahlen zwingt das Land Berlin aber dazu, die Menschen vor Obdachlosigkeit zu bewahren. Die mobilen Unterkünfte lassen sich schnell errichten, verfügen über einen guten Standard, sind vergleichsweise kostengünstig und können im Bedarfsfall auch umgesetzt sowie anderweitig genutzt werden.

16. Warum wurden keine der in Buch leerstehenden Immobilien als Unterkunft gewählt?

- Entgegen einiger Vermutungen gibt es derzeit keine leerstehenden Gebäude in Buch, die innerhalb kurzer Zeit zu einer Flüchtlingsunterkunft umgebaut werden könnten. Dies betrifft u.a. folgende Immobilien:
 - Das Gelände an der Hobrechtfelder Chaussee verfügt über keine nahe gelegene Infrastruktur (Schule, Kita, Einkaufsmöglichkeiten, Krankenhaus etc.) Der Kom-

plex steht lange Zeit leer und müsste nach den geltenden Baustandards umgebaut werden.

- Das leere Gebäude des Paritätischen Seniorenwohnens am Schloßpark ist nach wie vor im Sanierungskonzept des Trägers zum Abriss und Neubau eines Pflegeheims vorgesehen.
- Die Schulgebäude werden zu Sicherung der schulischen Versorgung vor dem Hintergrund des wachsenden Bedarfs weiterhin benötigt.
- Die Gebäude der ehemaligen Polizeikaserne am Blankenburger Pflasterweg sind asbestbelastet. Sie stehen seit Jahren leer und sind durch Vandalismus und Brände nur noch in der Fassade erhalten und müssen abgerissen werden.

17. Handelt es sich bei dem Standort um ein Trinkwassereinzugsgebiet?

- Nein, das Gelände der Brunnengalerie ist schon seit 2009 kein Trinkwassereinzugsgebiet mehr.

18. Stimmt es, dass es wegen der Flüchtlinge einen Aufnahmestopp in den Karower und Bucher Kitas gibt?

- Nein, es gibt wegen der Flüchtlingskinder keinen Aufnahmestopp in Kitas in Karow und Buch. Es sind ausreichend Kita-Plätze für alle Kinder vorhanden.

19. Wirkt sich die Unterkunft ungünstig auf den Wert der anliegenden Immobilien bzw. auf den Wissenschaftsstandort Campus Berlin-Buch aus?

- Erfahrungsgemäß wirken sich Flüchtlingsunterkünfte nicht negativ auf den Wert der anliegenden Immobilien aus.
- Die Brunnengalerie dient als Vorhaltefläche für den Wissenschaftsstandort Campus Berlin-Buch. Obwohl die mobile Unterkunft auf diesem Gelände errichtet wird, bietet es genug Platz, damit sich dort zukünftig Unternehmen ansiedeln können. Der Wissenschaftsstandort ist also nicht gefährdet.

20. Wie wird in der Wohngegend die Sicherheit der Anwohner_innen und Heimbewohner_innen gewährleistet?

- Vor Ort wird es rund um die Uhr einen Wachschutz geben. Außerdem sind neben der Heimleitung u.a. auch Sozialarbeiter/innen, Betreuer/innen und Verwaltungskräfte tätig.
- Die Polizei wird mit sichtbarer und nicht sichtbarer Präsenz vor Ort sein. Die Polizei beobachtet die Sicherheitslage in der Wohngegend und passt sich den jeweiligen Gegebenheiten an. Die oberste Priorität besteht darin, die Situation so zu gestalten, dass der Alltag sowohl in der Einrichtung selbst als auch in der Umgebung ungestört stattfinden kann.

21. Ist durch die Unterkunft mit einem höheren Aufkommen an Müll, Lärmbelästigungen oder einer höheren Kriminalitätsrate zu rechnen?

- Allen Erfahrungen nach kommt es im Umfeld von Unterkünften nicht zu dauerhaften „Vermüllungen“ oder außergewöhnlichen Lärmbelästigungen durch die Bewoh-

ner_innen. Seitens der Heimleitungen wird die Hausordnung durchgesetzt und eine möglichst normale Wohnsituation im Haus angestrebt.

- Nach Angaben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und der Berliner Polizei ist an keinem der derzeitigen Standorte von Flüchtlingsunterkünften eine Erhöhung der Kriminalität festzustellen².

22. Wen kann ich bei Störungen im Umfeld der Unterkunft benachrichtigen?

- Sollte die Lärmquelle von der Unterkunft selbst ausgehen, können die Heimleitung sowie das Wachpersonal benachrichtigt werden.
- Bei Ruhestörungen von externen Personen (z.B. durch nicht angemeldete Demonstrationen) wird ein Anruf bei der Polizei (Notruf: 110, bei weniger eilbedürftigen Anliegen über das Bürgertelefon 030-46644664) wie auch beim zuständigen Ordnungsamt nahegelegt. Für Ordnungswidrigkeiten nach 22:00 Uhr muss die Polizei verständigt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, ggf. auch eine Anzeige zu stellen (online unter <https://www.internetwache-polizei-berlin.de> oder per Post: Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin).

23. Wie kann man Einblick in die Heimsituation bekommen?

- Grundsätzlich muss allen Bewohner_innen des Heimes erst einmal die Möglichkeit gegeben werden, die Verfolgungstraumata und die Strapazen ihrer Flucht zu verarbeiten und sich in ihren neuen Lebensumständen in Ruhe einzuleben. Daher ist das Betreten der Einrichtung nur für Befugte nach Absprache mit der Heimleitung zugelassen.
- Die einzelnen Wohnräume in der Unterkunft können nicht zu Besichtigungen freigegeben werden, da die Privatsphäre ihrer Bewohner_innen gewährt werden muss.

² Ausführliche Statistiken zur Kriminalität und Kriminalitätsverteilung in Berlin bzw. Ortschaften sind u.a. auf den Seiten der Berliner Polizei einsehbar: www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik

IV. Ansprechpartner_innen & Sprechstunden

Landesamt für Gesundheit und Soziales: Zentrale Kontakt- und Anlaufstelle

Telefon: 030-902291001

E-Mail: karin.leiding@lageso.berlin.de

Bezirk: Lioba Zürn-Kasztantowicz, Bezirksstadträtin für Gesundheit, Soziales, Schule und Sport

Telefon: 030-902955300

E-Mail: lioba.zuern-kasztantowicz@ba-pankow.berlin.de

AWO Mitte: Manfred Noack

Telefon: 030-45508725 oder 0160-98508806

E-Mail: nowak@awo-mitte.de

Albatros: Frau Kindermann

Telefon: 030-32533238,

E-Mail: willkommen-in-buch@albatrosggmbh.de

Unterstützerinitiative:

E-Mail: willkommen-in-buch@albatrosggmbh.de

Sachspenden können abgegeben werden: Bürgerhaus Buch, Franz-Schmidt-Str. 8-10,

Geldspenden: Zweckbestimmung "Flüchtlinge in Buch", Albatros gGmbH, Commerzbank AG, IBAN:DE38 1008 0000 0669 5474 34, BIC:DRESDEFF100

Sprechstunde: Jeden Mittwoch von 16-18 Uhr im Bürgerhaus Buch, Franz-Schmidt-Str. 8-10

Anmeldung ist erforderlich

Telefon: 030-32533238

E-Mail: willkommen-in-buch@albatrosggmbh.de

V. Allgemeine Hintergrundinformationen

24. Was bedeuten „Rechtsanspruch auf Asyl“ und „Flüchtlingsschutz“?

Das Recht auf Asyl ist seit dem 10.12.1948 als grundlegendes Menschenrecht in der *→Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen verankert. Völkerrechtliche Grundlage für das Asylrecht ist die *→Genfer Flüchtlingskonvention*. Die Pflicht zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland begründet der Artikel 16a des *→Grundgesetzes*.

Die Bundesrepublik Deutschland ist demzufolge auf Grundlage ihrer Verfassung und völkerrechtlicher Verträge dazu verpflichtet, *→Flüchtlingen* Asyl bzw. Flüchtlingsschutz zu gewähren.

25. Wie kommen die Flüchtlinge und Asylsuchenden nach Deutschland?

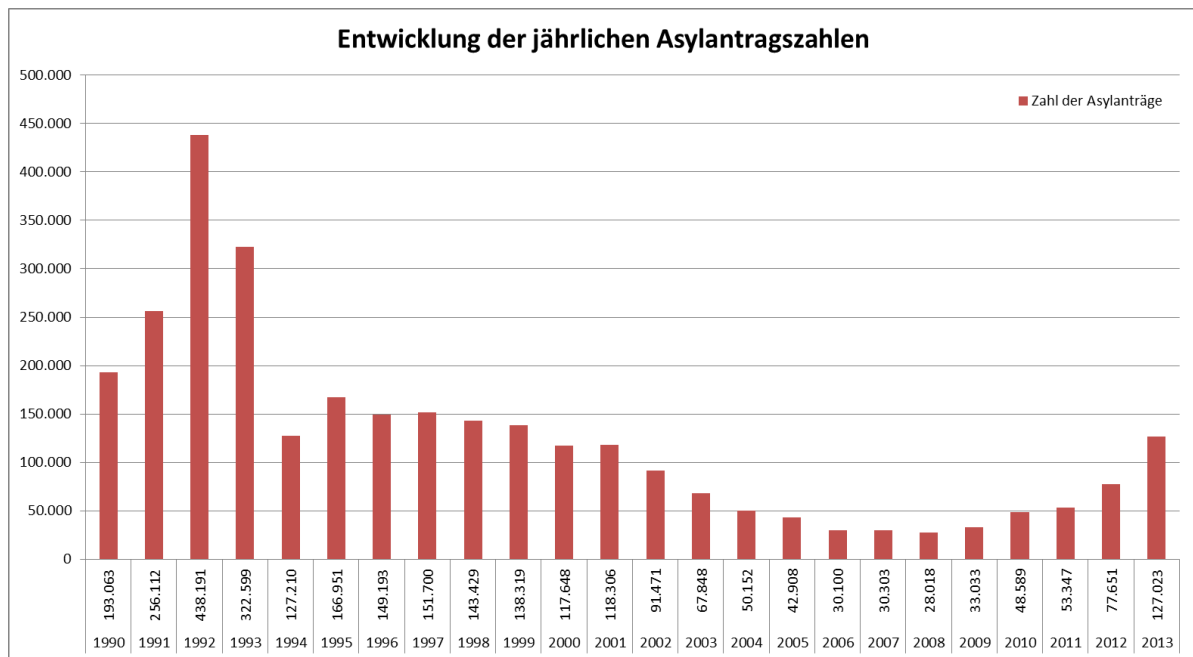
Aufgrund der Abschottung Europas gelingt die Flucht nach Deutschland schwer. Es gibt faktisch keinen legalen Weg für Flüchtlinge. In der Regel kommen sie nur mit Hilfe organisierter Fluchthelfer (sprich: Schlepper und Schleuser) illegal nach Deutschland.

Im März 2013 beschloss die Bundesregierung, 5.000 besonders schutzwürdige Menschen aus dem *→syrischen Bürgerkrieg* als Kontingent im Rahmen von internationalen humanitären Hilfsaktionen aufzunehmen. Mit einer zweiten Anordnung im Dezember 2013 bestimmte die Innenministerkonferenz die Aufnahme von weiteren 5.000 Flüchtlingen. Diese zweite Anordnung richtet sich hauptsächlich an Personen mit Verwandten in Deutschland. Über diese beiden Kontingente hinaus haben 15 Bundesländer eigene humanitäre Aufnahmeprogramme aufgelegt, in deren Rahmen weitere Visa erteilt wurden. Die Innenministerkonferenz hat im Juni 2014 beschlossen, 10.000 weitere Kriegsflüchtlinge aufzunehmen. Sie bekommen sofort den Flüchtlingsstatus sowie eine Aufenthaltserlaubnis und werden keinen Gemeinschaftsunterkünften zugewiesen.

26. Wie viele Asylsuchende kommen nach Deutschland?

Im Vergleich zur Größe der Bevölkerung nahm die Bundesrepublik im Jahr 2012 lediglich Platz 7 unter den EU-Ländern ein. In absoluten Zahlen nimmt Deutschland allerdings die meisten Asylsuchenden in der EU auf.

Bis 2012 ging die Anzahl von Asylsuchenden in Deutschland kontinuierlich zurück (vgl. Grafik). In Folge der anhaltenden gewaltsamen Konflikte, insbesondere im Nahen Osten und in Nordafrika, steigen sie seitdem wieder an. In der Zeit von Januar bis September 2014 haben beim *→BAMF* insgesamt 136.039 Personen Asyl beantragt, darunter 116.659 als Erst- und 19.380 als Folgeanträge. Verglichen mit den Vorjahreswerten für diesen Zeitraum bedeutet das einen Zuwachs um 59,4 Prozent. Für das gesamte Jahr 2014 hochgerechnet kalkuliert das BAMF mit 230.000 Neuzugängen bundesweit. (Quelle: BAMF)



(Eigene Grafik: MBT »Ostkreuz«/Polis*, Quelle der Zahlen: →BAMF; Stand: 31.12.2013)

27. Wie viele Menschen erhalten in Deutschland Asyl oder Flüchtlingsschutz?

Auf Basis der sog. →*Dublin-II-Verordnung* der Europäischen Union vom 18. Februar 2003 wird ein Asylverfahren grundsätzlich in dem Land durchgeführt, das von dem schutzsuchenden Menschen zuerst betreten wird. Anträge in anderen EU-Ländern werden i.d.R. zurückgewiesen. Detaillierte Hintergrundinformationen finden sich in der folgenden vom →BAMF herausgegebenen Handreichung „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen“:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?blob=publicationFile> (Stand: 31.10.2014)

28. Aus welchen Gründen kommen Flüchtlinge und Asylsuchende nach Deutschland?

Es gibt keine Flucht ohne Grund. Fluchtgeschichten sind immer Geschichten von Krieg und Bürgerkrieg, von Repressalien und Diskriminierung, von Gewalt und schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte, von wirtschaftlichem und sozialem Elend.

Das Asylrecht stellt auch für Menschen, die ihr Land ausschließlich aus Wirtschaftsgründen verlassen (meist abwertend als „Wirtschaftsflüchtlinge“ bezeichnet), die Hauptmöglichkeit dar, in europäischen Ländern eine Aufenthaltsgenehmigung zu begehren. Sie werden jedoch nicht als politisch Verfolgte und grundsätzlich nicht als Flüchtlinge anerkannt. Die geringe Anerkennungsquote der Asylverfahren impliziert nicht, dass alle übrigen Anträge als rein wirtschaftlich motiviert einzuordnen wären. Nach Art. 16a →*Grundgesetz* wird nur geprüft, ob die Verfolgung aus politischen Gründen vom Verfolgungsstaat ausgegangen ist. Unter Flüchtlingsschutz fallen zusätzlich Personen, die nach Definition der →*GFK* als Flüchtlinge bezeichnet werden können. Außerdem werden Personen geduldet, bei denen Abschiebungshindernisse aus humanitären Gründen vorliegen.

V. Glossar häufig verwendeter Begriffe

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR): wurde am 10. Dezember 1948 von der UN-Generalversammlung beschlossen. Art. 14 AEMR verankert das Recht auf Asyl als grundlegendes Menschenrecht.

Anwohnerdialog: Informationsveranstaltungen für Anwohner_innen im unmittelbaren Umfeld von Flüchtlingsunterkünften. Der Anwohnerdialog dient neben der Informationsvermittlung vor allem dazu, in einen Dialog mit der betroffenen Anwohnerschaft zu treten und mögliche Konflikte zu versachlichen. Ein gelungener Dialog öffnet einen geschützten Raum für die Artikulation von Sorgen, Verunsicherungen und Befürchtungen der Anwohner_innen. Weitere Informationen sind in der Broschüre „Warum ausgerechnet hier?“ des Mobilen Beratungsteams »Ostkreuz« der Stiftung SPI zu finden: <http://www.mbt-ostkreuz.de/ostkreuz/mbt/aktuelles/Startseite/6-Community-Communication.pdf>

Arbeiterwohlfahrt (AWO): einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. In Berlin betreibt die AWO u.a. auch mehrere Flüchtlingsunterkünfte.

Asylrecht: unter Asylrecht im engeren Sinne wird das in Art.16a →GG beschriebene Grundrecht auf Asyl verstanden. Im weiteren Sinne wird darunter zusätzlich die Anerkennung als Flüchtling gemäß →GFK sowie die Duldung aufgrund von zielstaatenbezogenen Abschiebungsverboten verstanden.

Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG): konkretisiert das im →Grundgesetz festgeschriebene Recht auf Asyl. Es legt fest, wie ein Asylverfahren abläuft.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Kompetenzzentrum der Bundesregierung für Migration und Integration. Das BAMF ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz. Dazu gehören z.B. auch die Durchführung von Einbürgerungstests und Integrationskursen, die Erhebung von Migrationsdaten und die Koordination des Informationsaustausches zwischen verschiedenen Behörden. Außerdem fördert es bundesweit Projekte zur Integration und Migrationsforschung.

Drittstaatenregelung: Schutzsuchende, die über einen sog. „sicheren Drittstaat“ einreisen, haben kein Recht auf Asyl. Als sichere Drittstaaten gelten die Staaten, in denen die Anwendung der →Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt sind. Welche Staaten neben allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) als sichere Herkunftsstaaten gelten, ist in § 29a →Asylverfahrensgesetz geregelt.

Dublin I-III: Die Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU) regelt, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit wird sichergestellt, dass Asylanträge nur von einem Mitgliedstaat inhaltlich geprüft werden. Seit 1. Januar 2014 regelt die „Dublin-III-Verordnung“, dass i.d.R. immer der erste Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist, über den jemand die EU betreten hat. Dadurch soll u.a. verhindert werden, dass eine Person mehrere Asylanträge in verschiedenen EU-Ländern stellt.

Erstaufnahmeeinrichtung: Wenn Schutzsuchende einen Asylantrag bei einer Außenstelle des →BAMF stellen, werden sie zunächst nach einem festgelegten Schlüssel einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Dort bleiben sie bis zur Entscheidung über ihren Antrag oder maximal drei Monate.

Flüchtling: Art.1 der →*Genfer Flüchtlingskonvention* definiert, wer als Flüchtling gilt. Anspruch auf Flüchtlingsschutz hat demnach eine Person, die aus begründeter „Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR): wurde 1951 von den Vereinten Nationen (UNO) gegründet, um Millionen von Flüchtlingen nach dem 2. Weltkrieg zu helfen. Die wichtigste Aufgabe des UNHCR ist der sog. „Internationale Schutz“ von Flüchtlingen: dabei geht es darum, internationale Vereinbarungen zum Schutz von Flüchtlingen voranzutreiben und deren Einhaltung zu überwachen. Außerdem stellt die Organisation in vielen Ländern auch materielle Hilfe für Flüchtlinge (wie z.B. Unterkünfte und medizinische Versorgung) zu Verfügung.

Frontex: Abkürzung für „Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“. Die Agentur ist zuständig für die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten zur Sicherung der EU-Außengrenzen. Sie unterstützt Mitgliedsstaaten in Situationen, die einen hohen technischen und personellen Aufwand erfordern. Dazu gehörte z.B. auch die Operation „Hermes 2011“ auf Lampedusa, während derer Bootsflüchtlinge identifiziert und befragt wurden.

Gemeinschaftsunterkunft: Flüchtlinge, deren Asylverfahren nach drei Monaten nicht abgeschlossen sind, werden von der →*Erstaufnahmeeinrichtung* in eine Gemeinschaftsunterkunft überwiesen. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind Vertragseinrichtungen des Landes Berlin und müssen verbindliche Qualitätsstandards erfüllen. Diese sind Bestandteil der Verträge mit der Betreibergesellschaft und werden jährlich überprüft. Die Qualitätsstandards für Gemeinschaftsunterkünfte können online auf den Internetseiten des →LAGeSo eingesehen werden: <http://www.berlin.de/lageso/>

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK): wurde am 28. Juli 1951 von einer UN-Sonderkonferenz verabschiedet und von Deutschland 1953 in das innerstaatliche Recht überführt. Die GFK legt Grundsätze fest und verpflichtet die Vertragsstaaten, den Asylantrag eines Schutzsuchenden in einem rechtstaatlichen Verfahren zu prüfen und ihm währenddessen ein vorläufiges Bleiberecht zu gewähren.

Grundgesetz (GG): Die Pflicht zur Aufnahme von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland begründet der Art.16a GG. In Absatz 1 ist festgeschrieben: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Absatz 2 enthält die Einschränkung der sog. →*Drittstaatenregelung*.

Königsteiner Schlüssel: legt den Anteil der Asylsuchenden fest, die jedes Bundesland aufnehmen muss. Er wird jährlich entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl errechnet. Auf diese Weise sollen die mit der Aufnahme von Flüchtlingen verbundenen Lasten angemessen verteilt werden.

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo): Behörde der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, die für die Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden in Berlin zuständig ist. Das LAGeSo trifft alle Entscheidungen über die Errichtung, die Belegung und den Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften und schließt Verträge mit Betreiberunternehmen ab. Innerhalb des LAGeSo nimmt die damit verbundenen Aufgaben die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wahr.

Notunterkunft: dient der vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Wird dann eingerichtet, wenn keine weiteren Unterkünfte zur Verfügung stehen. In der Regel eignen sich Notunterkünfte aufgrund der Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Zwar sollen sie die Qualitätsanforderungen erfüllen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte gelten, jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden.³

Sachleistungen/Geldleistungen: gemäß Asylbewerberleistungsgesetz haben Flüchtlinge ab April 2015 einen Anspruch auf 352€ monatlich. Die Kosten für Wohnung und Heizung werden zusätzlich übernommen. Allerdings entscheiden die zuständigen Länder oder Kommunen, in welcher Form dieser Anspruch gewährt wird. Der bislang nach §3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehene Vorrang für Sachleistungen (**Sachleistungsprinzip**) soll nur noch für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen gelten. Sobald die Aufnahmephase abgeschlossen ist, sollen den Asylbewerber_innen die ihnen zustehenden Leistungen künftig bar ausgezahlt werden.⁴

Schulgesetz (SchulG): gemäß §2 SchulG des Landes Berlin hat jeder junge Mensch ein „[...] Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Herkunft, einer Behinderung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung seiner Erziehungsberechtigten“. §41 SchulG regelt die allgemeine Schulpflicht.

Syrien: grenzt im Norden an die Türkei, im Osten an den Irak und im Süden an Jordanien und Israel. In dem Land herrscht seit Anfang 2011 Bürgerkrieg. Die bewaffnete Auseinandersetzung findet zwischen Truppen von Präsident Baschar al-Assad und den Kämpfern verschiedener Oppositionsgruppen statt. Seit 2014 greift der Islamische Staat (IS) als dritter Akteur mit massiven Gebietseroberungen in die Kämpfe ein. Einschätzungen der Vereinten Nationen (UNO) zufolge hat der Bürgerkrieg die schlimmste Flüchtlingskrise seit dem Völkermord in Ruanda vor 20 Jahren ausgelöst.

³ Vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/12126.

⁴ Quelle: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/09/neue-regelungen-zum-asylverfahren-und-zur-optionspflicht.html>.

Task Force Notunterbringung: Anfang September 2014 musste die Berliner Aufnahmestelle für Flüchtlinge aufgrund Personalmangels und fehlenden Unterbringungsplätzen kurzfristig schließen. Daraufhin wurde unter Leitung des zuständigen Senators Mario Czaja eine „Task Force Notunterbringung“ mit 10 Mitarbeiter_innen geschaffen, welche die Unterbringung von Flüchtlingen koordiniert.

UN-Kinderrechtskonvention: wurde am 20 November 1989 von der UN-Generalversammlung angenommen und erst 2010 vollständig in das innerstaatliche Recht überführt. Ab diesem Datum kann in Deutschland gegen Kinder und Jugendliche keine Abschiebehaft mehr verhängt werden. Art.28 der Konvention regelt das Recht auf Bildung, Schule und Berufsausbildung.

Willkommensklassen: Lerngruppen für Flüchtlingskinder, die erst vor kurzem in Berlin angekommen sind. Ziel ist es, den Schüler_innen einen möglichst schnellen Erwerb der deutschen Sprache zu ermöglichen. Sofern diese nicht alphabetisiert sind, wird entsprechender Unterricht angeboten⁵. Willkommensklassen sind weder einer Schulart noch einer Jahrgangsstufe zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt erst, wenn die Schüler_innen in eine Regelklasse überführt werden. Im August 2013 besuchten in Berlin insgesamt 2.318 Schüler_innen 201 Willkommensklassen. Zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde die Anzahl der Klassen auf 257 erhöht.⁶

⁵ Vgl. „Leitfaden zur schulischen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen“ unter [www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/leitfaden_schulische_integrati.pdf?start&ts=1355840349&file=leitfaden_schulische_integrati.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/foerderung/sprachfoerderung/leitfaden_schulische_integration.pdf?start&ts=1355840349&file=leitfaden_schulische_integrati.pdf) (Stand: 11.06.2014).

⁶ Vgl. Antwort der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft auf eine Kleine Anfrage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 17/14509.